

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 6. April 2011

409. Schriftliche Anfrage von Michael Schmid und Marc Bourgeois betreffend Polizeilicher Ermessensspielraum bei der Ahndung von Übertretungen. Am 30. März 2011 reichten die Gemeinderäte Michael Schmid (FDP) und Marc Bourgeois (FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/101, ein:

In der am 24. März 2011 auf SF1 ausgestrahlten Ausgabe der Sendung «Schweiz Aktuell» wurde der Präsident des Städtischen Polizeibeamtenverbandes mit der Aussage zitiert, wegen «des Sparbefehls des städtischen Parlaments» könne es die Polizei bei der Ahndung der Übertretungen künftig nicht mehr verantworten, im Rahmen ihres Ermessensspielraumes «ein Auge zuzudrücken». Wörtlich erklärte er unter anderem in die Kamera, «das (gemäss Kontext musste damit der Budgetentscheid des Gemeinderates gemeint sein) werden wir ganz sicher nicht so kommentarlos hinnehmen». Gleichentags äusserte er sich in den Nachrichten von Radio Zürichsee: «Die Polizei handelt grundsätzlich nach dem Opportunitätsprinzip. Das bedeutet, dass oftmals ein Auge zugedrückt wird. Offensichtlich kann sich das die Stadt Zürich nicht leisten, weil das Geld fehlt. Wir (gemeint: der Polizeibeamtenverband) müssen uns ernsthaft überlegen, was wir diesbezüglich beitragen können, damit die Finanzen der Stadt wieder in Ordnung kommen.» Offenbar sind entsprechende Anträge an der Mitgliederversammlung des Verbandes geplant.

Diese aus unserer Sicht rechtsstaatlich und demokratisch inakzeptablen Äusserungen geben Anlass zu folgenden Fragen:

1. Teilt der Stadtrat unsere Auffassung, dass es einem städtischen Polizeibeamten im Allgemeinen und dem obersten Vertreter eines Polizeibeamtenverbandes im Besonderen, in keiner Weise zusteht, auf den Budgetentscheid des Parlaments mit derartigen Äusserungen zu reagieren?
2. Würden Polizistinnen und Polizisten ihr rechtliches Ermessen und damit ihre Amtspflichten in zulässiger Weise ausüben, wenn sie die Ahndung von Übertretungen davon abhängig machen, ob das städtische Parlament ihnen persönlich oder dem Polizeibeamtenverband genehme Beschlüsse fasst?
3. Sieht der Stadtrat Handlungsbedarf, um zu gewährleisten, dass polizeiliche Ermessensentscheide nicht in Abhängigkeit von der persönlichen Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit Parlamentsbeschlüssen getroffen werden?
4. Teilt der Stadtrat unsere Auffassung, dass dem Polizeibeamtenverband bei der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips keinerlei Kompetenzen zustehen und dass entsprechende «Beschlüsse» des Verbands mit Anweisungen an die Mitarbeitenden einer Kompetenzüberschreitung gleich kommen würden?
5. Teilt der Stadtrat unsere Auffassung, dass es völlig falsch ist, Bussen als fiskalpolitisches Instrument einzusetzen?
6. Teilt der Stadtrat unsere Auffassung, dass die eingangs erwähnten Äusserungen geeignet sind, dem Ansehen der städtischen Polizei und des Polizeibeamtenverbandes in der Bevölkerung zu schaden?
7. Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass solche Aussagen durch SF1 unreflektiert und unwiderprochen ausgesendet werden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Das Ergebnis der Budgetdebatte hat beim Personal starke Emotionen ausgelöst. Den Vorschlag des Präsidenten des Polizeibeamtenverbandes (PBV), durch ein vermehrtes Ausstellen von Ordnungsbussen die Stadtkasse aufzufüllen, betrachtet er aber als verfehlt und lehnt ihn mit Entschiedenheit ab.

Zu Frage 2: Der Zweck von Bussen besteht ausschliesslich darin, Personen für unrechtmässiges Verhalten zu bestrafen und sie zu motivieren, sich künftig an die Rechtsordnung zu halten. Selbstverständlich haben sich auch die Polizistinnen und Polizisten an die Rechtsordnung zu halten, wenn sie Bussen ausstellen. Dabei gilt es sowohl das Legalitätsprinzip wie

auch das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

Zu Frage 3: Der Stadtrat ist überzeugt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtpolizei sich ihrer Bindung an das Gesetz und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sehr bewusst sind. Sie werden ihre Aufgaben daher zweifellos auch in Zukunft ausschliesslich gestützt auf diese Grundlagen wahrnehmen. Ein besonderer Handlungsbedarf ist nicht gegeben.

Zu Frage 4: Es ist nicht Aufgabe des PBV, den Mitarbeitenden des städtischen Polizeikorps Handlungsanweisungen zu erteilen, bzw. den Ermessensspielraum der Polizeiangehörigen festzulegen oder einzugrenzen. Auch ist es nicht Aufgabe des Verbandes zu bestimmen, in welchen Bereichen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung polizeilicher Handlungsbedarf besteht, der allenfalls auch zu vermehrten Bussen gegenüber der Bevölkerung führen kann.

Zu Frage 5: Der ausschliessliche Zweck von Bussen und die Rechtsgrundlagen, die beim Ausstellen von Bussen zu beachten sind, wurde in der Antwort zu Frage 2 erläutert und sind abschliessend zu verstehen. Für fiskalpolitisch motivierte Überlegungen verbleibt dabei keinerlei Spielraum.

Zu Frage 6: Der Stadtrat ist mit dem Verfasser der Schriftlichen Anfrage der Ansicht, dass eine solche Äusserungen des PBV-Präsidenten weder dem Ansehen der Stadtpolizei noch dem Ansehen des PBV in der Bevölkerung zuträglich ist.

Zu Frage 7: Die Bevölkerung hat einen Anspruch darauf, umfassend, sachlich richtig und ausgewogen über sie betreffende Belange und die Tätigkeit von städtischen Stellen informiert zu werden. Der Stadtrat bedauert die Tatsache, dass in diesem Fall die Aussagen des PBV-Präsidenten öffentlich dargelegt wurden, ohne dass den zuständigen Verantwortlichen die Gelegenheit eingeräumt wurde, dazu Stellung zu nehmen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy